

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1904**

23 (15.12.1904)

# Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden.

Erscheinen 2 mal monatlich.

**Anzeigen:**  
20 Pfg. die einspaltige Petitzelle,  
mit Rabatt bei Wiederholungen.

**Beilagen:**  
Preis je nach Umfang.

**Einzelne Nummern:**  
20 Pfg. inkl. freier Zustellung.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

**Schriftleitung:** Dr. Bongartz in Karlsruhe.  
**Verlag, Druck und Expedition:** Malsch & Vogel in Karlsruhe.

**Jahres-Abonnement:**  
4 Mk. 75 Pfg.  
exkl. Postgebühren.

Für Mitglieder der badischen  
ärztlichen Standesvereine,  
welche von Vereins wegen  
für sämtliche Mitglieder  
abonnieren,  
— 3 Mk. —  
inkl. freier Zustellung.

LVIII. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Dezember 1904.

## Zur gefl. Kenntnisnahme!

Anlässlich des herannahenden Jahreswechsels bitten wir die Herren Vorstände der Ärztlichen Kreisvereine, für gefl. baldmöglichste Einsendung der **Mitgliederverzeichnisse** an die Expedition Sorge tragen zu wollen, damit in der Versendung des Blattes keine Verzögerung eintritt. — Eine solche wird nur dadurch vermieden, dass wir **spätestens am 10. Januar** im Besitze der Verzeichnisse sind.

Zugleich richten wir die Bitte an die Herren Kassiere, die **fälligen Beträge** im Laufe des ersten Vierteljahres an uns übermitteln zu wollen.

Karlsruhe, im Dezember 1904.

Expedition der Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden,  
Malsch & Vogel.

### Der Ausschuss der Ärzte des Grossherzogtums Baden

hielt am 30. November seine vermutlich letzte Sitzung für die zu Ende gehende zehnte Wahlperiode in Karlsruhe ab. Es waren hierzu sämtliche Mitglieder anwesend, mit Ausnahme des uns entrissenen Kollegen Fritschi von Freiburg. Wie schmerzlich auch der Ausschuss der Ärzte von diesem Verlust betroffen wurde, dem gab der Obmann einen treuen Ausdruck mit der Bitte, dem Verewigten ein dankbares und treues Andenken zu bewahren.

Zum Dienste übergehend, brachte der Vorsitzende zunächst eine Reihe von Mitteilungen zur Kenntnis: erledigte disziplinarische Vorgänge; Ablieferung von Leichen in die anatomischen Anstalten; Vorlage des IX. Bandes II. Heft der medizinisch-statistischen Mitteilungen aus dem Kaiserlichen Gesundheitsamt. Er enthält die Sterbfälle im Deutschen Reich für das Jahr 1902, sowie eine Statistik der Blinden und Taubstummen. Der Inhalt ist von so ausserordentlichem Interesse, dass er der Lektüre der Berufsgenossen warm empfohlen werden muss. Weitere Vorlage des IV. Jahresberichts über die Heilstätte Friedrichsheim pro 1903 von dem Direktor Dr. E. Rumpf. Die sehr erfreulichen Mitteilungen über die Heilerfolge (es werden die Erfolge bei den Kranken des ersten und auch bei denen des zweiten Stadiums als ganz ausgezeichnet bezeichnet,

während bei den Kranken des dritten Stadiums nur etwa bei einem Viertel der Erfolg mehrere Jahre hält, während bei den übrigen die Zahl der Todesfälle rasch ansteigt) werden uns alle aufmuntern, der Tuberkulose unser unvermindertes Bekämpfen zuzuwenden.

Der Unterstützungskasse für hilfsbedürftige Ärzte sind wieder sehr erfreuliche Gaben zugeflossen: von der Oberrheinischen Versicherungsgesellschaft 375 Mk. 95 S., von der Karlsruher Lebensversicherung 382 Mk. 16 S., sowie eine Zuwendung von 5000 Mk. von den Erben der Frau Hofrat Dr. Moos.

Durch Grossherzogliches Ministerium des Innern erfolgte die Vorlage des Berichts der Spezialkommission der II. Kammer über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ärzteordnung, sowie die aus Anlass derselben an diese Kammer gerichteten Petitionen. Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Schneider.

Über diesen Bericht hatte das Ausschussmitglied Lindmann von Mannheim ein Referat übernommen mit dem Ergebnis, dass die Ärzteordnung in der Gestalt, die sie durch die Kommission der II. Kammer erhalten hat, unannehmbar sei.

Es wird die erste Aufgabe des neu gewählten Ausschusses der Ärzte sein, sich mit diesem Gegenstande zu beschäftigen, um die richtige Antwort der Ärzte Badens dem Grossherzoglichen Ministerium des Innern übermitteln zu können. Zu diesem Zwecke wird es sich

dringend empfehlen, dass die Kreisvereine sich mit der obigen Vorlage, die ihnen zukommen wird, eingehend beschäftigen.

Die Sitzung währte von 1 bis 4 Uhr, und schloss sich an dieselbe ein bescheidenes Abschiedsmahl, an dem auch die Herren Geheimer Rat Dr. Battlehner und Obermedizinalrat Dr. Hauser beizuwohnen die Freundlichkeit hatten. Die Stunde galt vor allem der dankbaren Ehrung des Ausschussmitgliedes, Herrn Medizinalrat Dr. Lindmann, dem Rechner der ärztlichen Kassen. Unter Überreichung einer Adresse in künstlerischem Einbände

»Der Ausschuss der Ärzte im Grossherzogtum Baden seinem hochverehrten Rechner, Herrn Medizinalrat Lindmann.«

wurde in herzlichen Worten dankbarer Anerkennung und Verehrung durch den Vorstand der grossen Verdienste gedacht, die sich der Gefeierte seit 21 Jahren, insbesondere als Rechner der ihm unterstellten Ärztekassen erworben hat. Wir entnehmen dieser Adresse nur die folgenden Worte: »Seiner treuen Verwaltung, seinem unermüdlichen Schaffen und Ausdenken ist es gelungen, das Vermögen der Ärztekassen von kleinen Anfängen heraus von Jahr zu Jahr zu festigen und zu mehren, ohne die zahlreichen Unterstützungsgesuche seitens hilfsbedürftiger Kollegen und deren Witwen und Waisen herabmindern zu müssen.«

Diese Anerkennung wird gewiss bei all unsern Berufsgenossen einen herzlichen Widerhall finden.

Eine 40jährige Tätigkeit der ärztlichen Vertretung hat mit dieser Sitzung ihr Ende gefunden. Die letzte Arbeit an den für unsern Stand so hochwichtigen Ordnungen harret der Kräfte, die die Ärzteschaft Badens zu berufen hat.

#### Zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ärzteordnung für Baden,

haben die Ärztlichen Kreisvereine Konstanz, Karlsruhe und Mannheim-Heidelberg, sowie der Ärztliche Ausschuss neuerdings Stellung genommen und, wie nicht anders zu erwarten, denselben, soweit die wesentlichsten von der Kommission der II. Kammer beantragten Änderungen in Betracht kommen, für völlig unannehmbar erklärt. Nach den Beschlüssen der Kreisvereine Karlsruhe und Mannheim-Heidelberg soll bald nach dem Zusammen-treten des neu gewählten Ärztlichen Ausschusses gemeinsam mit diesem ein vereintes Vorgehen sämtlicher Kreisvereine des Landes eingeleitet werden, um zu verhüten, dass die Anträge der Kommission der II. Kammer von dem nächsten Landtage zum Gesetz erhoben werden, und es erscheint deshalb angezeigt, dieselben im Wortlaut zu allgemeiner Kenntnis zu bringen, zumal der Bericht der Spezialkommission nur den Vereinsvorständen zugestellt worden ist.

Da der ursprüngliche Regierungsentwurf allen Ärzten des Landes übermittelt worden, so werden wir da, wo eine Änderung nicht beantragt worden, auf denselben verweisen. Die Beschlüsse der I. Kammer sind nur insoweit angeführt, als sie von der Kommission der

II. Kammer ebenfalls angenommen worden. Dieselben sind durch die jedesmalige Hinzufügung des Vermerkes I. K. und die Anträge der Kommission der II. Kammer durch K. A. besonders kenntlich gemacht.

#### § 1.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

#### § 2.

Absatz 1 und 2 nach der Regierungsvorlage.

Die Ärztekammer hat das Recht, innerhalb ihres Wirkungskreises Anträge und Vorstellungen an die Staatsbehörden zu richten, sie soll in allen wichtigen, die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört werden. (I. K.)

Auch ist die Ärztekammer befugt, innerhalb der Schranken des § 19 Absatz 2 und 3 Einrichtungen zur Fürsorge für bedürftige Ärzte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes zu treffen. (I. K.)

#### § 3 und § 4.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

#### § 5.

Absatz 1 unverändert wie Regierungsvorlage.

Eine Abschrift der Liste des Wahlbezirks ist zur Einsicht der Ärzte des Bezirks während einer Woche auf der Kanzlei jedes zum Wahlbezirk gehörenden Bezirksamts offen zu legen; der Beginn der Offenlegung ist vom Vorstand der Ärztekammer rechtzeitig in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Wählerliste sind vor Ablauf einer Woche nach Beendigung der Offenlegung bei dem Vorstand der Ärztekammer zu erheben. Gegen die Entscheidung desselben kann binnen einer Woche nach der Zustellung Beschwerde an das Ministerium des Innern ergriffen werden, welches endgültig entscheidet. (I. K.)

#### § 6.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

#### § 7.

Ausgeschlossen von dem Wahlrecht und der Wählbarkeit sind:

1. Ärzte, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung stehen;
2. Ärzte, welchen durch ehrengerichtliche Entscheidung das Wahlrecht und die Wählbarkeit zur Ärztekammer entzogen ist;
3. Ärzte, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4. Ärzte, welche nach § 6 Absatz 3 in der Wählerliste gestrichen sind. (I. K.)

#### § 8.

Die Wahl erfolgt auf vier Kalenderjahre; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. (I. K.)

Die Anordnung der Wahl geschieht durch den Vorstand der Ärztekammer.

Jeder wahlberechtigte Arzt ist schriftlich zur Wahl aufzufordern; dabei ist demselben der Wahlbezirk, die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner, sowie der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens der Stimmzettel einzusenden ist, bekannt zu geben.

Ausserdem ist die Aufforderung in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatt zu veröffentlichen. (I. K.)

§ 9.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 10, nur ist in Absatz 2 statt »§ 9 Absatz 3« »§ 8 Absatz 4« zu setzen. (I. K.)

§ 10.

Ungültig sind Stimmzettel,

1. für welche die Person des Wählenden nicht zu erkennen ist oder welche von einer nicht wahlberechtigten Person eingeschickt sind;
2. soweit sie die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen oder die Namen nicht wählbarer Personen enthalten;
3. welche dem Vorstand der Ärztekammer verspätet zugehen.

Absatz 2 und 3 unverändert wie Absatz 2 und 3 von § 11 der Regierungsvorlage. (I. K.)

§ 11.

Das Wahlergebnis wird durch den Vorstand der Ärztekammer ohne Verzug protokollarisch festgestellt; es genügt hierzu die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Vorstandsmitglieder.

Als Mitglieder gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen als Mitglieder erhalten haben.

Als Ersatzmänner sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei werden die Stimmen, welche der Gewählte als Mitglied und als Ersatzmann erhalten hat, zusammengezählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Ärztekammer zu ziehende Los. (I. K.)

§ 12.

Den Gewählten macht der Vorstand der Ärztekammer von dem Ergebnis der Wahl durch eingeschriebenen Brief Mitteilung mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen einer Woche von dem Empfang der Benachrichtigung an gilt als Ablehnung.

Das endgültige Wahlergebnis wird von dem Vorstände der Ärztekammer in dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Ärztekammer bestimmten Blatte veröffentlicht und dem Ministerium des Innern mitgeteilt.

Über etwaige Einsprachen gegen die Gültigkeit der Wahl im ganzen oder eines Mitgliedes oder Ersatzmannes entscheidet die Ärztekammer alsbald nach ihrem Zusammentreten endgültig. (I. K.)

§ 13.

Lehnt ein Mitglied die Wahl ab oder scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode durch Tod, Wegzug

aus dem Wahlbezirk, durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Verzicht aus, so tritt ein Ersatzmann aus demselben Wahlbezirk ein und zwar derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. (§ 11 Absatz 3 und 4.)

Der Vorstand der Ärztekammer kann auch bei dauernder Verhinderung eines Mitglieds einen Ersatzmann einberufen.

Der Vorstand der Ärztekammer kann nach Bedarf Ersatzwahlen anordnen. (I. K.)

§ 14.

Die Ärztekammer erlässt eine Geschäftsordnung.

Dieselbe muss Bestimmungen enthalten über die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes und die Obliegenheiten desselben, über die den Mitgliedern für die Beteiligung an den Sitzungen der Ärztekammer und des Vorstandes zu gewährende Entschädigung (Tagegelder und Reisekostenersatz) und die dem Schriftführer zu gewährende Vergütung, über das Blatt, in dem die amtlichen Bekanntmachungen erfolgen sollen, sowie über die Rechnungsführung der Kasse.

Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes darf nicht weniger als fünf und nicht mehr als elf betragen. (I. K.)

Die Ärztekammer wählt aus ihrer Mitte für die Dauer einer Wahlperiode den Vorstand, sowie einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. (K. A.)

§ 15.

Der Vorstand vertritt die Ärztekammer nach aussen und vermittelt den Verkehr derselben mit den Staatsbehörden. Er hat das Vermögen der Ärztekammer zu verwalten und über die Verwaltung jährlich der Ärztekammer Rechnung abzulegen. (I. K.)

Absatz 2 unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 16.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 16.

§ 17.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 17, nur fallen die Worte »und dergleichen« weg.

§ 18.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 18.

§ 19.

Die Ärztekammer ist befugt, die zur Deckung ihres Verwaltungsaufwands erforderlichen Mittel auf die wahlberechtigten Ärzte umzulegen. Die Art der Umlegung wird in der Geschäftsordnung bestimmt.

Zur Erhebung sonstiger Beiträge, insbesondere zum Zweck der Bestreitung der Kosten etwaiger von der Ärztekammer beschlossener Einrichtungen zur Unterstützung bedürftiger Ärzte und deren Hinterbliebenen, sowie sonstiger Wohlfahrtseinrichtungen im Interesse des ärztlichen Standes, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich.

Eine Beitragspflicht tritt nicht ein, soweit der Jahresbeitrag (Absatz 1 und 2) 1% des Jahreseinkommens übersteigt, das der Beitragspflichtige aus der ärztlichen Berufstätigkeit erwirbt.

Die Ärztekammer kann Bestimmungen über die Feststellung des aus der ärztlichen Berufstätigkeit stammenden Einkommens treffen.

Rückständige Beiträge (Absatz 1 und 2) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben; Streitigkeiten darüber entscheiden die Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungsgerichtshof. (I. K.)

#### § 20.

Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage § 20 unverändert.

In Absatz 3 der Regierungsvorlage ist statt »§ 19 Absatz 3« »§ 19 Absatz 5« zu setzen. (I. K.)

Absatz 4, 5, 6 und 7 fallen weg. (K. A.)

#### § 21.

Auf Antrag des Vorstands der Ärztekammer oder der beteiligten Organe der sozialen Versicherung kann zur Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen den Ärzten und diesen Organen beim Abschluss oder Vollzug von Verträgen ergeben, für eine oder mehrere Gemeinden oder für einen Amtsbezirk eine Vertragskommission bestellt werden.

Der Antrag ist an das für den Sitz des Organs der sozialen Versicherung zuständige Bezirksamt zu richten.

Den Vorsitz führt der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt, ob die Vertragskommission aus 4, 6 oder 8 weiteren Mitgliedern besteht, von denen die eine Hälfte vom Vorstand der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Wahlbezirks, die andere Hälfte von den Vorständen der beteiligten Organe der sozialen Versicherung bezeichnet wird. (I. K.)

Absatz 4 und 5 unverändert wie Absatz 3 und 4 der Regierungsvorlage.

#### § 22.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Die Berufs- und Standespflichten der Ärzte werden in einer gesetzlich zu erlassenden Standesordnung zusammengestellt. (K. A.)

Absatz 3 unverändert.

Absatz 4. Politische, religiöse und wissenschaftliche Ansichten oder Handlungen eines Arztes, insbesondere die Wahl und Vertretung einer Heilmethode oder eines Heilverfahrens, dürfen niemals den Gegenstand eines ehrengerichtlichen Verfahrens bilden. (K. A.)

Absatz 5. Handlungen, die länger als 5 Jahre von der Begehung der Tat an zurückliegen, können nicht mehr Gegenstand einer ehrengerichtlichen Bestrafung sein. Die Verjährung wird durch richterliche Handlungen des zuständigen Ehrengerichts unterbrochen. (K. A.)

Absatz 6 unverändert wie Absatz 5 der Regierungsvorlage.

#### §§ 23 bis 25.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

#### § 26.

Absatz 1. Die Ehrengerichte bestehen aus je 4 ärztlichen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied.

Die ärztlichen Mitglieder nebst 4 Stellvertretern werden von den wahlberechtigten Ärzten des Gerichtsbezirkes aus ihrer Mitte gewählt. Für die Ehrengerichte Freiburg und Mannheim muss je ein ärztliches Mitglied aus der Zahl der ordentlichen und etatmässigen ausserordentlichen Professoren und sein Stellvertreter aus der Zahl der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren und Privatdozenten der medizinischen Fakultäten der Universität Freiburg und Heidelberg gewählt werden. Die Wahl der ärztlichen Mitglieder erfolgt für die Wahlperiode der Ärztekammer jeweils nach der Wahl der Mitglieder des Ehrengerichtshofs; die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ärztekammer finden entsprechende Anwendung. (K. A.)

Absatz 2. Der Ehrengerichtshof besteht aus 4 ärztlichen und 3 rechtskundigen Mitgliedern, von welchen eines ein höherer Verwaltungsbeamter und 2 Mitglieder von Kollegialgerichten sein müssen. Die ärztlichen Mitglieder nebst 4 Stellvertretern werden von der Ärztekammer bei ihrem ersten Zusammentreten für die Wahlperiode der Ärztekammer aus der Zahl der wahlberechtigten Ärzte des Landes gewählt. Ein ärztliches Mitglied sowie sein Stellvertreter müssen aus der Zahl der ordentlichen Professoren der medizinischen Fakultäten der beiden Landesuniversitäten in der Weise gewählt werden, dass das Mitglied der einen, der Stellvertreter der anderen Universität angehört. (K. A.)

Absatz 3. Die für das Verfahren vor den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshof erforderlichen rechtskundigen Mitglieder, sowie ihre Stellvertreter werden für die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamtes durch landesherrliche Entschliessung ernannt. (K. A.)

#### § 27.

Die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. (I. K.)

Absatz 2. Bis zu dieser Wahl hat das dienstälteste rechtskundige Mitglied den Vorsitz zu führen. (K. A.)

Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs noch so lange im Amt, bis die neuen Ehrengerichte bestellt sind.

Auf die Vertretung eines ärztlichen Mitglieds finden die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 entsprechende Anwendung. Im Fall der Verhinderung des aus der Zahl der Universitätsprofessoren gewählten ärztlichen Mitglieds oder des rechtskundigen Mitglieds tritt dessen Stellvertreter ein. (I. K.)

In Absatz 5 sind die Schlussworte »für den Rest der laufenden Wahlperiode« zu streichen. (K. A.)

#### § 28.

Absatz 1 unverändert nach der Regierungsvorlage.

Absatz 2. Der Ehrengerichtshof entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit in der Besetzung von 7 Mitgliedern, worunter sich 3 rechtskundige Mitglieder befinden müssen. (K. A.)

Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist beim Ehrengericht eine Mehrheit von 4, beim Ehrengerichtshof eine Mehrheit von 5 Stimmen erforderlich.

Zu den das Verfahren leitenden Beschlüssen genügt die Mitwirkung des Vorsitzenden und eines Mitglieds, sofern nicht ein Mitglied Beschluss des Gerichts verlangt. (I. K.)

Absatz 5 u. ff. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2. wenn er Ehemann oder Vormund der verletzten Person, oder Vormund des Angeklagten ist oder gewesen ist;
3. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. wenn er in der Sache die Voruntersuchung geführt hat oder als Verteidiger tätig gewesen ist;
5. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wurde.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung in höherer Instanz ausgeschlossen.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Das Ablehnungsrecht steht dem Vertreter der Anklage und dem Beschuldigten zu. Dem zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, welchem der Richter angehört, anzubringen. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden. Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung bei Vermeidung des Ausschlusses unverzüglich vorzubringen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, welchem der Abgelehnte angehört, unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitgliedes. Wird ein Ehrengericht durch Ausscheiden der abgelehnten Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet der Ehrengerichtshof. Handelt es sich um Mitglieder des Ehrengerichtshofes, so entscheidet dieser unter Zuziehung von Stellvertretern an Stelle des beanstandeten Mitgliedes.

Gegen den Beschluss, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, Beschwerde statt.

Der Beschluss, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden. (K. A.)

§ 29.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 29. Die Anführung (§ 23) fällt weg.

§ 30.

Die ärztlichen Mitglieder der Ehrengerichte und des Ehrengerichtshofs erhalten Tagegelder und Reisekostenersatz aus der Kasse der Ärztekammer. Die Höhe wird durch die Ärztekammer festgesetzt, aber nicht unter dem Betrag, den die Mitglieder der Ärztekammer erhalten. (I. K.)

§ 31.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 32.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 33.

Unverändert wie Regierungsvorlage, nur fallen im ersten Satze die Worte »dem betreffenden Arzt« weg.

§ 34.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 35.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 36.

Das ehrengerichtliche Strafverfahren wird eingeleitet auf Grund einer gegen einen Arzt erstatteten Anzeige der Verletzung der ihm obliegenden Pflichten. (I. K.) Absatz 2, 3 und 4 der Regierungsvorlage § 36 bleiben unverändert.

In Absatz 4 fällt die Anführung (§ 31 Absatz 2) weg. (I. K.)

§ 37.

Warnung, Verweis und Geldstrafe bis zu 300 M. können nach Anhörung des Angeschuldigten und des Beauftragten des Ministeriums des Innern ohne förmliches ehrengerichtliches Verfahren durch Beschluss des Ehrengerichts verhängt werden. (I. K.)

Absatz 2 wie Absatz 3 der Regierungsvorlage § 37.

§ 38.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 38. Die Anführung (§ 31 Absatz 2) fällt weg. (I. K.)

§ 39.

Absatz 1 und 2 der Regierungsvorlage § 39 unverändert.

Absatz 3. Die Führung der Voruntersuchung liegt dem rechtskundigen Mitglied des Ehrengerichts ob. Dasselbe darf dessen Stellvertreter übertragen werden. (K. A.)

In dem Beschluss (Absatz 2) ist das rechtskundige Mitglied und der Beauftragte des Ministeriums des Innern, welcher die Anklage vertritt, zu benennen. (I. K.)

§ 40.

Absatz 1 unverändert wie Regierungsvorlage.

Gegen den ablehnenden Beschluss steht dem Vertreter der Anklage binnen 2 Wochen die Beschwerde

an den Ehrengerichtshof zu. Gegen den die Voruntersuchung eröffnenden Beschluss steht binnen 2 Wochen dem Angeschuldigten die Beschwerde an den Ehrengerichtshof nur wegen Unzuständigkeit oder Befangenheit des Ehrengerichtshofes zu. (K. A.)

## § 41.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 41, nur sind die Worte »wenn er erscheint« im ersten Absatz zu streichen. (I. K.)

## § 42.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 42. Die Anführung § 39 Absatz 3 im ersten Absatz fällt weg. (I. K.)

## §§ 43 und 44.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

## § 45.

Absatz 1 unverändert.

Absatz 2. Zwischen der Zustellung der Ladung und der Hauptverhandlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Ist diese Frist nicht eingehalten, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung nur verlangen, wenn er den Antrag unverzüglich bei Beginn der Hauptverhandlung stellt. (K. A.)

## § 46.

Die Mitglieder des Ehrengerichtshofes, welche bei dem Beschluss auf Eröffnung der Voruntersuchung mitgewirkt haben, sind von der Teilnahme an dem weiteren Verfahren, insbesondere der Hauptverhandlung, nicht ausgeschlossen. (K. A.)

## § 47.

Unverändert.

## § 48.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3 der Regierungsvorlage erhält den Zusatz: »Der Angeschuldigte und sein Beistand oder Verteidiger sind von allen gerichtlichen Terminen zu benachrichtigen; sie haben das Recht der Teilnahme an diesen Terminen und der Fragestellung an die Zeugen und Sachverständigen. (K. A.)

Absatz 4 unverändert.

## § 49.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

## § 50.

Absatz 1 der Regierungsvorlage unverändert.

Die Berufung ist bei dem Ehrengericht, welches die angegriffene Entscheidung erlassen hat, oder bei dem Ehrengerichtshof schriftlich einzulegen.

Der Angeschuldigte kann die Berufung durch einen Bevollmächtigten einlegen. (I. K.)

Absatz 4 und 5 unverändert.

## § 51.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 51. Die Anführung § 31 Absatz 2 im ersten Absatz ist zu streichen. (I. K.)

## § 52.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 52. Die Anführung § 31 Absatz 2 im zweiten Absatz fällt weg. (I. K.)

## § 53.

Gegen die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes steht dem Arzt und dem Beauftragten des Ministeriums des Innern die Berufung an den Verwaltungsgerichtshof zu, in den Fällen des § 53 der Gewerbeordnung unbedingt, im übrigen nur, wenn das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

Die Berufung ist binnen einer Frist von einem Monat, von der Zustellung des Urteils an gerechnet, bei dem Ehrengerichtshof einzureichen, welcher die Akten dem Verwaltungsgerichtshof übersendet. (I. K.)

Absatz 3 unverändert wie Regierungsvorlage § 53.

## § 54.

Absatz 1 und 2 unverändert.

Absatz 3. Die Kosten hat der Angeschuldigte zu tragen, wenn und soweit er verurteilt wird. Das Gericht kann jedoch den Verurteilten ganz oder teilweise von der Tragung der Kosten entbinden, wenn sie ausser Verhältnis zu dem Verschulden des Verurteilten stehen oder durch die anfänglich härtere Beurteilung der Tat des Angeschuldigten verursacht wurden. (K. A.)

Über die Kostenerstattungspflicht ist von dem Ehrengericht oder dem Ehrengerichtshof mitzuentcheiden.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofes steht im Fall des Absatz 4 dem, dem die Kosten auferlegt sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu. Die Bestimmungen von § 53 Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. (I. K.)

Absatz 7 wie Absatz 5 der Regierungsvorlage.

## § 55.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 55.

Die Anführung § 14 Absatz 2 im dritten Absatz ist zu streichen. (I. K.)

## § 56.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 56.

## § 57.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 57.

Die Anführung § 58 Absatz 2 fällt weg. (I. K.)

## § 58.

Absatz 1 unverändert wie Regierungsvorlage § 58.

Bei Streitigkeiten zwischen einem Arzt und einer andern Person findet die vermittelnde Tätigkeit des Ehrengerichtshofes nur auf Ersuchen der letzteren statt. (I. K.)

Absatz 3 der Regierungsvorlage unverändert.

## § 59.

Unverändert wie Regierungsvorlage § 59.

## § 60.

Die Kosten des Vermittlungsverfahrens werden dem auferlegt, der durch sein Verhalten das Vermittlungsverfahren veranlasst hat. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 54 und 55 entsprechende Anwendung. (I. K.)

§§ 61 und 62.

Unverändert wie Regierungsvorlage.

§ 63.

Die in den §§ 4, 5, 6, 8, 9, 11 und 12 dem Vorstand der Ärztekammer übertragenen Verrichtungen stehen bei den ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zur Ärztekammer dem Ministerium des Innern zu, welches auch hier in den §§ 5 Absatz 3 und 6 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Fällen endgültig entscheidet. Zur Feststellung des Wahlergebnisses (§ 11 Absatz 1) sind 3 Mitglieder des Ausschusses der Ärzte zuzuziehen.

Die öffentlichen Bekanntmachungen (§ 5 Absatz 2, § 8 Absatz 4, § 12 Absatz 3) erfolgen bei diesen Wahlen in den »Ärztlichen Mitteilungen aus und für Baden«. (I. K.) Absatz 3 unverändert wie Regierungsvorlage.

Die wichtigsten Ausführungen aus dem allgemeinen Teile des Kommissionsberichtes haben wir bereits in Nr. 15 d. Bl. wiedergegeben, weshalb wir auf dieselben verweisen.

**Aus dem Vereinsleben.**

Auf Anregung und unter dem Vorsitz des Vertrauensmannes der Sektion Baden II des Verbandes der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen, Herrn Kollegen Baumstark, fand Samstag, den 10. Dezember 1904, im Hotel Tannhäuser zu Karlsruhe eine Besprechung Karlsruher Verbandsmitglieder über die Gründung einer Ortsgruppe Karlsruhe statt. Nach Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der erschienenen Kollegen durch den Vorsitzenden legte derselbe die Gründe dar, welche die Errichtung einer Ortsgruppe des Leipziger Verbandes zu Karlsruhe neben den bereits bestehenden beiden Standesvereinen notwendig erscheinen lassen, und verbreitete sich dann über den inneren Ausbau sowie über die Aufgaben und Ziele einer solchen Ortsgruppe. Nach einer längeren sehr angeregten Debatte wurde die Gründung der Ortsgruppe Karlsruhe einstimmig beschlossen und hierauf sieben Vorstandsmitglieder (Obmann, Rechner, Schriftführer und vier Beiräte) durch geheime Wahl bestimmt. Gewählt wurden die Herren Kollegen Baumstark, Bongartz, Gutsch, Levinger, Paull, Schiller und Schwidop. Eine Berichterstattung des Herrn Kollegen Baumstark über die am 6. November d. J. zu Leipzig stattgehabte Versammlung der Vertrauensmänner des Verbandes musste im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung (voraussichtlich im Januar 1905) vertagt werden.

Die Bestrebungen des Badischen Frauenvereins zur Förderung der allgemeinen Volkshygiene und zur Bekämpfung der Tuberkulose haben bis jetzt, wie uns mitgeteilt worden, seitens der praktischen Ärzte noch nicht diejenige Beachtung gefunden, welche sie verdienen. Wir gestatten uns deshalb, die Aufmerksamkeit unserer Leser auf das der heutigen Ausgabe unseres Blattes beigelegte »Beiblatt zu Nr. 22 der Blätter des Badischen Frauenvereins« zu lenken mit dem Bemerkten, dass die Leitung des Badischen Frauenvereins beabsichtigt, alle Veröffentlichungen desselben, die auf obige Fragen Bezug haben, jedesmal auf diesem Wege den Ärzten des Landes mitzuteilen. Wir hoffen, dass, wenn die Kenntnis von den gemeinnützigen Bestrebungen des Frauenvereins auf diesem Gebiete und die Überzeugung von dem hohen Werte derselben für die Volksgesundheit in weitere ärztliche Kreise gedrungen sein wird, denselben dann auch von seiten der praktischen Ärzte diejenige tatkräftige Unterstützung zuteil wird, ohne welche sie ihren schönen und humanen Zweck nur sehr unvollkommen erreichen können.

Die Schriftleitung.

**Personalnachrichten.**

**Niedergelassen haben sich:** Dr. A. Pertz, bisher Privatdozent und 1. Assistent der chirurgischen Universitätsklinik in Freiburg, und Dr. Bernhard Hammer, Stabsarzt im 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109 als Inhaber und Leiter des medico-mechanischen Instituts in Karlsruhe, Julius Weindel in Schwetzingen, Dr. Max Lichtemberger in Offenburg, Dr. Rudolf Spuler als Augenarzt in Karlsruhe, Zahnarzt Ernst Deimling in Lahr, Chriska Heinecke in Karlsruhe.

**Verzogen sind:** Lukas Mohr von St. Leon, Amts Wiesloch nach Heitersheim, Amts Staufen, Dr. Karl Deissler von Handschuhsheim, Dr. Wilhelm Scheeder von Brötzingen, Amts Pforzheim, nach Mannheim.

**Gestorben ist:** Dr. Karl Baumann in Schwetzingen.

Als Mitglied zum Ärztlichen Kreisverein Konstanz hat sich angemeldet:

Dr. Sander in Thengen.

Eventuelle Einsprachen gegen die Aufnahme sind binnen 14 Tagen an den Unterzeichneten zu richten.

Konstanz, Rheingasse 19.

Dr. Weisschedel,  
Schriftführer des Ärztlichen Kreisvereins Konstanz.

## Verband der Ärzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen.

### Cavete collegae!

**Altkirchen** S. A.  
**Alzey**, Rheinhessen.  
**Berlinchen** K. d. Kr. Söldin.  
**Besigheim**, K.-K. d. O.-A.-Bez.  
**Bielefeld** i. Westf. Landkreis.  
**Biesenthal**, P. Brdb.  
**Bordesholm** K. Kiel.  
**Bracht** i. Rhld.  
**Breslau I.**, O. Kr. K. V. (Augenärzte).  
**Bublitz** i. Pom.  
**Cochstedt** i. Harz.  
**Danzig**.  
**Dittersdorf** b. Chem.  
**Dobrilugk** Pr. Bdbg.  
**Dresden**.  
**Eberswalde**.  
**Elmshorn** i. Holst.

**Empel-Isselburg** i. Rhld.  
**Forbach** i. Lothr.  
**Frankfurt** a. M.  
**Freyhan** i. Schl.  
**Fürstenwalde** a. Sp.  
**Gera**, Reuss.  
**Gräfenhausen** i. H.  
**Griesheim** b. Darmst.  
**Gross-Bieberau** i. Hessen.  
**Gross-Justin** Rgbz. Stettin.  
**Grosskrotzenburg** b. Hanau.  
**Hainstadt** b. Seligenstadt.  
**Hamburg**, B.-K. f. Staatsang.  
**Hanau**, San.-Verein.

**Happurg** bei Hersbruck i. B.  
**Heiligenberg** i. B.  
**Heitersheim** i. B.  
**Heldburg** S.-M.  
**Holzhausen** a. d. H.  
**Kotzenau**, Kr. Lützen i. Schl.  
**Köln-Deutz**.  
**Krantheim** i. B.  
**Krefeld** i. Rhld., S.-V. Krankenschutz.  
**Langerfeld** i. W.  
**Leipzig**.  
**Lüdenscheid** i. W.  
**Markranstädt** b. Lp.  
**Mittelwalde** i. Schl.  
**Möhringen** a. d. Fild.  
**Mülheim** a. Rhein.  
**Neckarau** b. Mannh.

**Neustettin** i. P.  
**Niederbrechen** b. Limburg.  
**Norden** i. Hann.  
**Oederan** i. Sa.  
**Pasewalk** i. Pom.  
**Pasing** b. München.  
**Pouch**, Prov. Sachs.  
**Remscheid** i. Rhld.  
**Rendsburg**.  
**Rheydt**, Rgbz. Düssld.  
**Rodewald**.  
**Saalfeld**, O.-Pr.  
**Schirwindt** (O.-Pr.)  
**Schmalkalden** i. T.  
**Schneverdingen**, Reg.-Bez. Lüneburg.  
**Schweidnitz**.  
**Seligenstadt** u. Umgegend, Kr. Offenb. a. M.

**Steinfeld** i. Oldenbg.  
**Stettin**.  
**Süder-Stapel** i. Schl.  
**Sulzdorf** a. L. i. Unterfranken.  
**O. K. K. Thiendorf-Breitenau-Hetzdorf** b. Oedera. i. Sachsen.  
**Bad Tölz** i. Bayern.  
**Untergrombach** i. Baden.  
**Vohwinkel**, Rheinp.  
**Wabern**, H.-Kassel.  
**Wartenberg**, O.-B.  
**Weisel** b. Caub a. Rh.  
**Wohlau** i. Schl. und Umgebung.  
**Wrietzen** a. O.  
**Zduny** i. Posen.

Über vorstehende Orte und alle Verbandsangelegenheiten erteilen jederzeit Auskunft der Generalsekretär **G. Kuhns**, Arzt, Leipzig-Connewitz, Herderstr. 1<sup>1</sup>. — der auch Praxis und Assistentenstellen sowie Vertretungen nachweist, Sprechzeit nachmittags 3—5 (ausser Sonntags) und Dr. Baumstark, Karlsruhe-Mühlburg, Rheinstrasse. 822)

## Sanatorium Böblingen (Württ.)

Systematische  
allgemeine und  
spezifische Be-  
handlung der

## Tuberkulose.

Aufnahme finden alle  
noch heilbare For-  
men. (Tuberkulose der  
Lungen, Knochen und  
Gelenke, Unterleibs-  
organe etc.)

Isolierte sonnige, völlig  
staubfreie Lage, direkt am  
Wald, 510 m hoch. Weit-  
gehendste Hygiene in Bau  
und Betrieb. Freistehende  
verglaste Liegehallen. Chir.  
Einrichtungen. Näheres im  
Prospekt. Bes. u. leit. Arzt:

**Dr. C. Kraemer.**

776|10.6

## Winterkuren Luisenheim St. Blasien.

800 m ü. M.

Mildes, sonnenreiches Höhenklima.

Sanatorium

für Erkrankungen des Stoffwechsels, Magen-  
darmkanals und Nervensystems. Diät-  
kuren, Hydrotherapie, Elektrotherapie etc.

Lungen- und Geistesranke ausgeschlossen.

**DDr. Determann-van Oordt,**  
leitende Ärzte.

Das ganze Jahr geöffnet.

709|13.2

## Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden.

Das ganze Jahr geöffnet. Drei Ärzte.

Auskunft und Prospekte durch 725|18.17

Medicinalrat Dr. A. Frey, Hofrat Dr. W. H. Gilbert u. Dr. Fr. Dammert.

Klimatischer Kurort  
bei Wildbad.  
Württ. Schwarzwald.  
650 m ü. d. Meer.  
Sommer- und  
Winterkuren.  
Prospekte gratis  
durch die  
Direktion.

## Sanatorium Schömberg

Älteste Heilanstalt  
Württembergs  
für  
Lungenranke.

Pension einchl. ärzt-  
licher Behandlung,  
Zimmer, Heizung  
(Centralb.) Beleuch-  
tung (elektr. Licht)  
und Bedienung von  
6—10 Mark.  
Leit. Arzt Dr. Koch,  
früher Heilanstalt  
Falkenstein i. T.

812|6.2

## Lungenheilstätte Stammberg.

Schriesheim Für weibliche Patienten des Sommer-  
an der Mittelstandes. und  
Bergstrasse. 4 bis 6.50 Mk. pro Tag. Winterkur.

795|24.6 Prospekt durch leitenden Arzt **Dr. Schütz.**